

3. Die völkerrechtliche Vertretung der SBZ war bis zur Schaffung des Staatsrates Sache des Präsidenten der Republik (Art. 105 Abs. 1 a. F.). Gegenüber auswärtigen Mächten tritt als Staatsoberhaupt der Staatsrat nicht kollektiv, sondern nur der Vorsitzende des Staatsrates in Erscheinung. Staatsverträge werden von ihm oder den von ihm bevollmächtigten Personen unterzeichnet<sup>1</sup>.

Artikel 108            Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates der Republik können durch Beschluß der Volkskammer abberufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten.

1. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates können jeder für sich von der Volkskammer abberufen werden. Wenn auch eine Abberufung des Staatsrates insgesamt nicht ausdrücklich vorgesehen ist, so werden keine Bedenken dagegen bestehen, daß durch entsprechenden Antrag jedes seiner Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und des Sekretärs, der Staatsrat insgesamt abberufen werden kann.

2. Wie früher für die Abberufung des Präsidenten der Republik (Art. 103 a. F.) bedarf der Beschluß über die Abberufung eines Mitgliedes des Staatsrates einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten. Für die Abberufung gelten also strengere Voraussetzungen als für eine Verfassungsänderung, zu der nur die Anwesenheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten und die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten verlangt wird (Art. 83 Abs. 2).

3. Die Möglichkeit der Abberufung bedeutet nicht die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Staatsrates gegenüber der Volkskammer. Im Gegensatz zum Ministerrat bedürfen weder der Vorsitzende noch seine Stellvertreter noch die Mitglieder noch der Sekretär des Staatsrates das Vertrauen der Volkskammer, wie es der Ministerrat insgesamt und jedes einzelne Mitglied des Ministerrates bedarf (Art. 94, § 1 Abs. 1, Abs. 3 Ministerratsgesetz 1958).

<sup>1</sup> III Erläß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Abschluß und die Kündigung von internationalen Verträgen der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. 1. 1961 (GBl. I S. 5)